

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 30

Berlin, den 16. November 2023

03227

3.11.2023	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Berliner Straßengesetzes 2001-1; 2132-2	350
3.11.2023	Gesetz zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien 2251-3	351
3.11.2023	Gesetz zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag 2251-15; 2251-2; 2251-4	357
24.10.2023	Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO) 601-2	360

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 6,40 €

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Berliner Straßengesetzes

Vom 3. November 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 10 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Fahrradabstellanlagen
- a) mit berlinweitem Buchungs- und Zugangssystem;
 - b) an Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit für die Fahrradabstellanlagen ein Einzelstandssicherheitsnachweis erforderlich ist;
 - c) auf Flächen der Deutsche Bahn AG.“

2. Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Planung und Bau von übergeordneten, insbesondere touristischen oder dem überbezirklichen Verkehr dienenden selbständigen Geh- und Radwegen sowie von Radschnellver-

bindungen; bei selbstständigen Radschnellverbindungen auch deren Unterhaltung.“

Artikel 2

Änderung des Berliner Straßengesetzes

In § 28 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, wird die Angabe „2, 5 oder 7“ durch die Angabe „3, 6 oder 8“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. November 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz

zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Vom 3. November 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 13. Juni 2023 und von dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 6. Juni 2023 unterzeichneten Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der vom Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Anlage gem. § 1 Satz 1

Siebter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit
zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages über
die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg
im Bereich der Medien

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 26. März und 4. April 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Prüfung durch die Rechnungshöfe“
 - b) Die Angabe zu § 42a wird wie folgt gefasst:
„§ 42a Medienausbildung“
 - c) Die Angaben zum Siebten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Siebter Abschnitt
Anforderungen an den privaten
Rundfunk und Telemedienanbieter

§ 46	Programmgrundsätze
§ 47	Unzulässige Angebote, Jugendschutz
§ 48	Werbung und Teleshopping“
 - d) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Aufsichtsmaßnahmen“
 - e) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 62 Übergangsbestimmungen“
2. In der Präambel wird folgender Satz angefügt:
„Sie übernehmen ebenso wie die privaten Medienanbieter eine Verantwortung dafür, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Veranstaltung, das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter und Telemedien durch private und öffentliche Telemedienanbieter mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,“
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Länderprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf die flächendeckende Versorgung von Berlin und Brandenburg ausgerichtet ist; es gilt nicht als länderübergreifendes Angebot im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
 2. Regionalprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf die Versorgung einzelner oder mehrerer Regionen in Berlin oder Brandenburg ausgerichtet ist,“
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

- „3. Lokalprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet in Berlin oder Brandenburg ausgerichtet ist,“
- d) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
- e) Nummer 7 wird Nummer 6 und die Angabe „(MABB)“ wird gestrichen.
5. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
6. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 51 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „§ 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Berlin-Brandenburg (MABB)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt und nach dem Wort „Durchführung“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt entsprechend für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen der §§ 2b, 10a und 10b des Telemediengesetzes“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Betrieb eines offenen Kanals einschließlich Medienausbildung nach Maßgabe der §§ 42 und 42a,“
 - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 112 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„9. Förderung von Projekten Dritter und Durchführung eigener Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung; die Medienanstalt soll bei Projekten Dritter in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen; staatliche Stellen können nicht Empfängerinnen von Zuschüssen sein,“
10. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahl eines Mitglieds mit dem Personstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts ist unabhängig von Satz 2 möglich.“
11. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Mitglied kann dem Medienrat in höchstens drei Amtsperioden angehören.“

12. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 5 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.“
 - Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Nähere Einzelheiten regelt der Medienrat durch eine Geschäftsordnung, insbesondere die Voraussetzungen von und die Beschlussfassung in Umlaufverfahren und mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführten Sitzungen.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wird vom Medienrat nach öffentlicher Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt; im Falle der beabsichtigten Wiederwahl kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.“
 - Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „laufenden“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Referentinnen und Referenten“ durch die Wörter „Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern“ und die Wörter „bei der Leitung eines offenen Kanals“ durch die Wörter „der Leitung des Offenen Kanals“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
16. § 15a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „27,5“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „72,5“ ersetzt.
17. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Aufstellung des Haushaltsplans sowie bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.“
18. § 17 wird wie folgt gefasst:
- „§ 17
Prüfung durch die Rechnungshöfe
- (1) Die Rechnungshöfe von Berlin und Brandenburg prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Medienanstalt. Sie stimmen den Prüfungsgegenstand und das Verfahren miteinander ab. Die Rechnungshöfe teilen die Ergebnisse der Prüfung dem Medienrat und der Direktorin oder dem Direktor sowie den für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen mit. Wesentliche Feststellungen teilen die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg mit. Im Übrigen sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin zum Prüfungsverfahren anzuwenden, soweit sie auf die Rechtsstellung der Medienanstalt anwendbar sind.
- (2) Die Rechnungshöfe der beiden Länder prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Medienanstalt unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung vorsieht. Die Medienanstalt hat für die Aufnahme entsprechender Vorschriften in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.
- (3) Die Rechnungshöfe der beiden Länder können gemeinsam eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten der Medienanstalt beauftragen.“
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
20. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stadt- oder Regionalprogramms“ durch die Wörter „Lokal- oder Regionalprogramms“ ersetzt.
21. In § 22 werden die Wörter „§§ 20a bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 50, 53 bis 68, 104 bis 111 und 120 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,
1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten, oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20000 gleichzeitige Nutzende erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.
Die Medienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die gemeinsame Satzung Zulassungsfreiheit vom 3. Februar 2021 der Landesmedienanstalten nach § 54 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Zulassungsfreie Programme im Sinne dieses Staatsvertrages gelten vorbehaltlich § 32 Abs. 2 Satz 2 als zugelassene Programme im Sinne von § 81 des Medienstaatsvertrages.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Nummer 1 und 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ jeweils durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - In den Absätzen 5 und 8 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ jeweils durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
24. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „§ 22 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 56 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
25. Dem § 27 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine Ausnahme gilt für staatliche Kulturbetriebe sowie von diesen abhängige Unternehmen oder Vereinigungen, soweit sie kulturelle Veranstaltungen übertragen. Satz 1 gilt für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“
26. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „des § 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 3 werden die Wörter „§ 31 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 65 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
 - In Nummer 4 werden die Wörter „§ 26 Abs. 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 4 Satz 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages verstößt; § 13 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.“
28. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung als Rundfunkveranstalter für das Verbreitungsgebiet voraus.“
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Regionalprogramme, Lokal- und Stadtprogramme“ durch die Wörter „Lokal- und Regionalprogramme“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Lokal- und Stadtprogramme“ durch das Wort „Lokalprogramme“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Regional- oder Stadtprogramme“ durch das Wort „Regionalprogramme“ ersetzt.
30. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
31. In § 36 werden die Wörter „§ 51b des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 103 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
32. § 41a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) § 81 Abs. 4 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend bei Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Staatsvertrag.“
33. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Nutzung des Offenen Kanals darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet werden. Der Offene Kanal selbst erzielt keine Einnahmen; Werbung ist ausgeschlossen.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „offenen“ durch das Wort „Offenen“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Der Zugang zu den offenen Kanälen wird von der Medienanstalt durch eine vom Medienrat zu erlassende Satzung geregelt, die insbesondere die Chancengleichheit des Zugangs und der Nutzung gewährleistet sowie das Verfahren und die Sanktionen bei Missbrauch regelt. Für Beiträge, die sich durch gemeinsame Merkmale auszeichnen, kann die Zusammenfassung von Sendezeiten vorgesehen werden. Die Satzung kann bestimmen, dass das Nutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet wird. Die Satzung ist zu veröffentlichen.“
34. § 42a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 42a
 Medienausbildung“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Medieninhalte“ ersetzt.
35. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 52c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 82 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
36. Die Überschrift des Siebten Abschnittes wird wie folgt gefasst:
 „**Siebter Abschnitt**
Anforderungen an den privaten Rundfunk
und Telemedienanbieter“
37. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
 „(1) Für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 3 einschließlich der in offenen Kanälen und Mischkanälen ausgestrahlten Beiträge gelten die §§ 6 und 51 des Medienstaatsvertrages. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Berlin und in der Region Berlin-Brandenburg fördern.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Für Veranstalter von Rundfunkprogrammen nach § 2 Nummer 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“
38. § 47 wird wie folgt gefasst:
 „§ 47
 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
 Für unzulässige Angebote und den Jugendschutz gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.“
39. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Auf Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 finden § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung.“
40. In § 51 Absatz 1 werden das Semikolon und die Wörter „bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Filmes übermittelt werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren“ gestrichen.
41. In § 53 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die Verlautbarungen sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.“
42. In § 54 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
43. In § 56 werden die Wörter „§ 52c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 82 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
44. § 58 wird wie folgt gefasst:
 „§ 58
 Aufsichtsmaßnahmen
 (1) Stellt die Medienanstalt fest, dass ein Veranstalter oder Anbieter die rechtlichen Bindungen nach diesem Staatsvertrag oder einer auf der Grundlage dieses Staatsvertrages ergangenen Entscheidung nicht beachtet, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf.“

(2) Die Medienanstalt kann bestimmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 in dem Rundfunkprogramm oder Angebot des betroffenen Veranstalters oder Anbieters verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 115 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.

(3) Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, die durch Werbung im Zusammenhang mit einer beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an die Medienanstalt abzuführen. Der Veranstalter hat der Medienanstalt die hierfür erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die Medienanstalt kann gegenüber den Betreibern von Kabelanlagen und Unternehmen, die zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 82 des Medienstaatsvertrages erbringen, die notwendigen Maßnahmen treffen, damit der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Anbieter gewährleistet wird.

(5) Die Rundfunkveranstalter, die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen sowie die Betreiber von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben nach § 109 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt im Rahmen der Aufsicht den Abruf ihrer Angebote unentgeltlich zu ermöglichen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.“

45. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner handelt ordnungswidrig, wer, ohne bundesweiter Veranstalter zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,

2. entgegen § 30 Abs. 2 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 20 Beteiligten,

3. entgegen § 50 Abs. 1 die für das Rundfunkprogramm oder die einzelnen Programmteile verantwortlichen Personen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,

4. entgegen § 51 Abs. 1 der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

5. entgegen § 56 die Auskunft verweigert oder unvollständig Auskunft gibt,

6. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht von anderen Programmteilen trennt,

7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwelligeren Beeinflussung einsetzt,

8. entgegen § 8 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,

9. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,

10. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,

11. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,

12. entgegen § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

13. entgegen § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,

14. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf die Finanzierung durch den Sponsor hinweist,

15. gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,

16. entgegen § 57 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der Medienanstalt vorlegt,

17. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,

18. entgegen § 120 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,

19. entgegen § 2c Abs. 1 des Telemediengesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

20. entgegen § 10a Abs. 1 oder § 10b Satz 1 des Telemediengesetzes ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 24 Abs. 8 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Medienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 des Medienstaatsvertrages maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,

2. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 es unterlässt, nachträgliche oder geplante Veränderungen vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden,

3. entgegen § 35 Abs. 1 einen Fernseh- oder Hörfunkkanal nicht unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung stellt,

4. entgegen § 35 Abs. 2 für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 3 von den Teilnehmenden zusätzliche Entgelte erhebt,

5. entgegen § 57 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 115 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

46. Folgender § 62 wird angefügt:

„§ 62
Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Medienrates bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages laufenden Amtsperiode unberührt.

Bisherige Amtsperioden der Mitglieder des Medienrates werden als eine Amtsperiode im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 angerechnet.

(2) Die mit dem Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages eintretenden Rechtsfolgen des reduzierten Vorwegabzuges gemäß § 15a Abs. 1 gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2023.

(3) Bei Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages bestehende Zulassungen und Zuweisungen bleiben unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister

Berlin, den 13.06.2023

Kai Wegener

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident

Potsdam, den 6.6.2023

D. Woidke

Gesetz
zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag
Vom 3. November 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. bis 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 außer Kraft, falls der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird bis spätestens 1. Februar 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

Berlin, den 3. November 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Anlage zu § 1 Satz 1

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 31a Transparenz
 - § 31b Compliance
 - § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
 - § 31d Gremienaufsicht
 - § 31e Interessenkollision“.
2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort „europäischen“ gestrichen.
3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a
Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b
Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c
Gemeinschaftseinrichtungen und
Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstal-

ten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. Mai 2023

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12.05.2023

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.05.2023

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16.5.2023

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15.5.23

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 09.05.2023

Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12.05.23

Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 16.05.2023

i. V. S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 16.5.2023

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15.05.23

Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12.5.2023

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 9.5.23

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16.5.23

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12.5.23

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11.5.23

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 11.5.2023

Bodo Ramelow

Verordnung
über besondere Zuständigkeitsregelungen
im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin
(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist,
 2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist,
 3. a) § 409 der Abgabenordnung,
 b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
 c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
 d) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,
 e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
 f) § 131 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung, für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen im Sinne des § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
 g) § 13 Satz 2 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist,
 jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
 4. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) geändert worden ist,
 5. § 12 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist,
 6. § 12 Absatz 1 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist,
- zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung

für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerungsverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen sowie von sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszuzahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenaustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Digitalisierung in Papier eingegangener Steuererklärungen und sonstiger Posteingänge,
12. Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen,
14. sonstige technische Unterstützung der Finanzämter.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

(1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II

S. 889), der zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

(2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 sowie des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist,
3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen sowie ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist,
4. Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist,
6. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (optierende Gesellschaften),

zuständig, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Für Gesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.

(4) Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin wird als zuständige Finanzbehörde für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten bestimmt.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

- a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
- b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird,
- c) eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

- a) ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein,
- b) der einer der in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen, die am 31. Dezember 2015 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2015 (GVBl. S. 267) geregelten Zuständigkeit.

(3) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen bei Konzernen der Branche „Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2)“, die am 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl. S. 724) geregelten Zuständigkeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 1310) außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2023

Senatsverwaltung für Finanzen
Stefan Evers

Anlage
zu § 2 Absatz 1 Satz 1

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes (soweit nicht das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist), der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt).
		alle Berliner Finanzämter	1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute.
		alle Berliner Finanzämter, außer Finanzämter für Körperschaften I – IV, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin und Technisches Finanzamt Berlin	1.3	Bedarfsbewertung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist. Bedarfsbewertung von Anteilen am Wert von anderen als in § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen, nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bewertungsgesetzes.

Lfd Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutsche Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden.
		alle Berliner Finanzämter	2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist.
3	Marzahn-Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungsteuer.
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.2	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer.

5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerbezahlen (GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vergleiche Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerbezahlen).
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin.
		alle Berliner Finanzämter	7.2	Feststellung der Grundsteuerwerte sowie Verwaltung der Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuerwerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.
		alle Berliner Finanzämter	7.3	Verwaltung der Grunderwerbsteuer einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist.
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der Vergnügungsteuer.
		alle Berliner Finanzämter	8.2	Verwaltung der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und Gewinnabgabe nach dem Spielbankengesetz, einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht.
		alle Berliner Finanzämter	8.3	Verwaltung der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist.
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer.

10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Wilmerdorf	10.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 11.3.1 bis 11.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) – der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind, und einschließlich Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind.
			10.2.3	Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist.
			10.2.4	Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.

			10.2.5	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften).
			10.2.6	nach § 5 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.
			10.2.7	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 10.3.1 bis 10.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			10.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fallen würde.
			10.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

			10.3.3	<p>Konzerne der Branchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes, – Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden und am 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2149, 2164) außer Kraft getreten ist, und – Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 10.3.1 oder 10.3.2 fallen.</p>
		alle Berliner Finanzämter	10.4	Besteuerung der in
			10.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 fällt.
			10.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 10.1 bis 10.4.1 oder 10.6 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.6	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, sofern die Kommanditgesellschaft unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

		alle Berliner Finanzämter	10.7	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.8	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.9	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie in Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
11	für Körperschaften II		11.1	Besteuerung der
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1.1	in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3.2 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 4 des Einigungsvertrages, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3.2 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind.
		alle Berliner Finanzämter	11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2.1 bis 10.2.7, 12.2.1 bis 12.2.4, 12.6 sowie 12.7.
		alle Berliner Finanzämter	11.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 11.3.1 bis 11.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			11.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fallen würde.

			11.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter Nummer 11.1.1 oder 11.1.2 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			11.3.3	<p>Konzerne der Branchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mineralölverarbeitung (WZ 2008 Gruppe 19.2), Großhandel mit Mineralölerzeugnissen (WZ 2008 Unterklasse 46.71.2) und Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (WZ 2008 Gruppe 47.3), – Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 20) und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 21), Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.46) und Großhandel mit chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.75) und – Energieversorgung (WZ 2008 Abteilung 35), <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 11.3.1 oder 11.3.2 fallen.</p>
		alle Berliner Finanzämter	11.4	Besteuerung der in
			11.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			11.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

		alle Berliner Finanzämter	11.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaften, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 11.1.1 bis 11.4.1 zuzuordnen ist.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/ Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/ Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
12	für Körperschaften III	Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung der

			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).
			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Organisationseinheiten von Gebietskörperschaften im Sinne des § 18 Absatz 4f des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist – bei Gebietskörperschaften und deren Organisationseinheiten gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
			12.2.3	Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes), ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).

			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts sowie Europäische Gesellschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1) und Europäische Genossenschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1) – die nicht in ein deutsches Handelsregister eingetragen sind –, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).
		alle Berliner Finanzämter	12.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 12.3.1 bis 12.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			12.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fallen würde.
			12.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

			12.3.3	<p>Konzerne der Branchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ 2008 Abteilung 18), – Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (WZ 2008 Abteilung 29), – Schienenfahrzeugbau (WZ 2008 Gruppe 30.2), – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 Abteilung 49), – Verlagswesen (WZ 2008 Abteilung 58), – Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (WZ 2008 Abteilung 59), – Rundfunkveranstalter (WZ 2008 Abteilung 60), – Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfung (WZ 2008 Abteilung 69) und – Unternehmensberatung (WZ 2008 Klasse 70.22), <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 12.3.1 oder 12.3.2 fallen.</p>
		alle Berliner Finanzämter	12.4	Besteuerung der in
			12.4.1	<p>§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.</p>
			12.4.2	<p>§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.</p>
		alle Berliner Finanzämter	12.5	<p>Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 12.1 bis 12.4.1 zuzuordnen ist.</p>

		alle Berliner Finanzämter	12.6	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannte handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 oder 12.2.1 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) –; soweit auf Grund der in Nummer 15.3 Satz 1 genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt.
		alle Berliner Finanzämter	12.7	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) –.
		für Fahndung und Strafsachen Berlin	12.8	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vergleiche Nummer 14.2).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.9	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.10	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
13	für Körperschaften IV	Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 12.3.1 bis 12.3.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.

		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 13.2.1 bis 13.2.3.2) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			13.2.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 13.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 13.1 fallen würde.
			13.2.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummer 13.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			13.2.3	Konzerne
			13.2.3.1	der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Luftfahrt (WZ 2008 Abteilung 51), – Wasserversorgung (WZ 2008 Abteilung 36), – Herstellung von medizinischen Apparaten (WZ 2008 Klasse 32.50) und – Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 13.2.1 oder 13.2.2 fallen.
			13.2.3.2	deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter einer der folgenden Handelsregisternummern eingetragen ist: <ul style="list-style-type: none"> – Amtsgericht Charlottenburg HRB 165662 B, – Amtsgericht Bonn HRB 4148.
		alle Berliner Finanzämter	13.3	Besteuerung der in

			13.3.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			13.3.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.4	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 13.1 bis 13.3.1 zuzuordnen ist.
		Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.6	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung.
		alle Berliner Finanzämter	14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vergleiche Nummer 12.8) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden.

15	Berlin International	alle Berliner Finanzämter	15.1	Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen (§ 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
		alle Berliner Finanzämter	15.2	Besteuerung von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen im Sinne der Nummer 15.1 unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2, 10.2.3 oder 10.2.5 ergibt – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
		alle Berliner Finanzämter	15.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	15.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist.

